

An das  
Amt der  
Niederösterreichischen Landesregierung  
Abteilung Gewerberecht  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

Koprivnikar/5024

Name/Durchwahl:  
SCh Dr.

Geschäftszeit:  
30.599/281-I/7/02

**Betreff:** Coaching; Lebens- und Sozialberatergewerbe;  
Unternehmensberatergewerbe; Einordnung  
Zu ZI. WST1-N-02995 vom 5. Dezember 2002

Zu dem oben zit. do. Schreiben teilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit folgendes mit:

Wenn Coaching als Disziplin des Lebens- und Sozialberatergewerbes ausgeübt werden soll, dann wird es sich um das Coaching im engeren Sinne handeln. Dabei geht es um eine individuelle, meist längerfristige Beratung einzelner Führungskräfte vor allem aus der Wirtschaft bei psychischen Problemen (zB Isolation, persönliche Konflikte, Bewältigung von Stress, Schwierigkeiten in der Kommunikation und im Führungsverhalten, Burn-out-Syndrom). Dieses sog. Führungskräfte-Coaching erfolgt in Einzelsitzungen und setzt beim Coach fachliche, vor allem psychologische bzw. psychotherapeutische Ausbildung und Erfahrung voraus.

Coaching im weiteren Sinn ist hingegen eine Disziplin des Gewerbes der Unternehmensberatung und Unternehmensorganisation. Es dient der Förderung und Stimulierung von Mitarbeitern durch ihre Vorgesetzten. Dabei sollen die Anliegen



der Mitarbeiter entfaltet und deren individuelle Motivation verbessert werden; dies mit dem Ziel der Produktivitätssteigerung. Die Führungskräfte als Vorgesetzte entwickeln dabei (durchaus auch nach Anleitung eines Coachs) gemeinsam mit den Mitarbeitern persönliche Entwicklungsziele (vor allem auch im Interesse des Unternehmens).

Wien, am 9. Dezember 2002  
Für den Bundesminister:  
SCh Dr. Koprivnikar

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: